alber®
Einfach mobil.

mobilewelten

03/2006

Das Alber Infomagazin für Krankenkassen

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Entwicklung von Hilfsmitteln hat nicht nur mit Kreativität und Ideen zu tun, wir müssen uns auch mit Richtlinien und Gesetzen auskennen. Welchen Prüfungen unsere Hilfsmittel standhalten müssen, damit der Anwender ein sicheres und taugliches Produkt erhält, zeigen wir Ihnen im dritten Teil unserer Serie über Hilfsmittelentwicklung.

Unsere neue Brems- und Schiebehilfe, das viamobil eco V14 hat diese Prozeduren gerade hinter sich – die Hilfsmittelnummer ist beantragt. Auf der diesjährigen Rehacare wird es einer der Hingucker sein, nicht zuletzt wegen der unschlagbaren Wirtschaftlichkeit in Anschaffung und Unterhalt, siehe Seite 2.

Die Ferienzeit ist gerade vorbei; unsere Reiseberichte nehmen Sie noch einmal mit in die Ferne. Hier sehen Sie, dass sich Alltagstauglichkeit bei Hilfsmitteln und speziell beim e-fix nicht nur auf den Ausgleich der Behinderung beschränkt, sondern auch in besonderem Maße zur sozialen Integration und Teilhabe am täglichen Leben beiträgt. Und dazu gehört – wie bei jedem Fußgänger – Reiseträume zu verwirklichen. Lesen Sie die Geschichten aus Australien und der Karibik auf Seite 3 und 4.

Viel Spaß mit unserer neuen Ausgabe und herzliche Grüße aus Albstadt

Ralf Ledda
Geschäftsführung

Hilfsmittelentwicklung – Teil 3

Der lange Weg bis zur Hilfsmittelnummer

Medizinprodukte dürfen erst auf den europäischen Markt gebracht werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen. Die Prüfungen, die ein Produkt dafür durchlaufen muss, sind vielfältig – und vom Medizinprodukt zum Hilfsmittel ist es nochmals ein weiter Weg.

Ein Produkt mit CE-Kennzeichnung muss die so genannten ‚grundlegenden Anforderungen' erfüllen, die in der Europäischen Direktive 93/42/EWG festgelegt und im Medizinproduktegesetz (MPG) ins nationale Recht umgesetzt sind. Dort ist alles geregelt, was mit der Produktsicherheit zu tun hat. Die dafür durchgeführte Konformitätsbewertung findet hausintern beim Hersteller statt, teilweise werden dafür externe Prüfinstitute beauftragt. „Auf die mangelhafte Durchführung dieser Bewertung stehen sehr hohe Strafen – so wird sichergestellt, dass die Hersteller ordentlich prüfen," erläutert Christoph Hauschel, Leiter des Qualitätsmanagements bei Alber.

Prüfung von Produkteigenschaften

Bei den Prüfungen nach dem MPG werden sehr unterschiedliche Produkteigenschaften kontrolliert: Die Biokompatibilitätsprüfung testet beispielsweise sämtliche Teile des Hilfsmittels, die mit dem Anwender in Kontakt kommen, auf ihre Hautverträglichkeit. Die elektromagnetische Verträglichkeitsprüfung beinhaltet eine Emissionsprüfung, die zeigt, ob bei einem E-Rollstuhl die Abstrahlung der Elektronik nach außen das Gerät negativ beeinflusst. Bei der Immissionsprüfung geht es dagegen um Strahlung, die von außen kommt, und die Elektronik beim Betrieb auch nicht stören darf.

Der Nutzer muss sich im Alltag auf sein Hilfsmittel verlassen können

Ein Medizinprodukt ist noch kein Hilfsmittel

Mit der CE-Kennzeichnung haben Alber Produkte die erste Hürde genommen, damit dürfen Medizinprodukte in Europa vertrieben werden – die zweite Hürde besteht in der Aufnahme ins Hilfsmittelverzeichnis (HMV). Im Sozialgesetzbuch (SGB) wird dazu auf zusätzliche Anforderungen an die Hilfsmittel verwiesen. Notwendige Prüfungen sind beispielsweise Gebrauchstauglichkeitsstudien. Wie der Name erahnen lässt, belegen sie ob ein Hilfsmittel alltagstauglich ist. Dabei nutzen ausgewählte, nicht-behinderte Personen das Gerät über einen bestimmten Zeitraum im Alltag, bevor dann behinderte Menschen weiter testen. Bei bestimmten Hilfsmitteln muss sogar der therapeutische Nutzen klinisch nachgewiesen werden.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Die Aufnahme ins HMV und die dafür notwendigen Prüfungen, stellen für Hersteller einen beachtenswerten Aufwand dar. Aktuell wird dieses Prozedere in den einschlägigen Fachkreisen sehr kontrovers diskutiert. Dazu Patrick Ade, Produktmanager bei Alber: „Die Hersteller argumentieren einerseits, dass der Aufwand teilweise doppelt anfällt und die Spitzenverbände der Krankenkassen sind der Meinung, dass nur so die Qualität und der therapeutische Nutzen sichergestellt werden können."

Und im Ausland: Das Ganze noch einmal
In anderen Ländern wachen ähnliche Institutionen über die Qualität von Hilfsmitteln. In Schweden übernimmt die Prüfung des Produkts das Hjälpmedelsinstitutet, in Frankreich ist die CERAH zuständig und in den USA ist eine FDA-Zulassung (US Food and Drug Administration) notwendig. Die Anforderungen, die dabei in den einzelnen Ländern gestellt werden, sind oft unterschiedlich. Während beispielsweise die Tests nach deutscher Norm mit „Norm-Dummies" durchgeführt werden, die Durchschnittsgewicht und -größe eines Menschen haben, sind für Frankreich Tests mit Maximalwerten notwendig. Für die CERAH muss ein E-Rollstuhl also bei maximaler Zuladung (bis 120 kg) und maximaler Steigung (bis 18 %) auf einer Rampe anfahren, ohne dass die Vorderräder vom Boden abheben. Um ein Produkt international zu vermarkten, sind daher nochmals einige Hürden zu meistern. Wie man unschwer erkennen kann, ist Europa noch weit von einer Harmonisierung entfernt.

Messe

Messevorschau REHACARE 2006

Vom 18. bis 21. Oktober 2006 versammelt sich die Fachwelt wieder in Düsseldorf zur Rehacare, der wichtigsten Messe für Technik, Behinderung und Pflegebedarf. Alber präsentiert dort innovative Lösungen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität.

Absolutes Highlight bei Alber ist in diesem Jahr das neue viamobil eco V14. Diese revolutionäre Schiebe- und Bremshilfe verbindet Bedienungsfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit. Lassen Sie sich von dem patentierten, intuitiven Bedienkonzept überraschen, das eine sichere und einfache Handhabung des Hilfsmittels ohne lange Eingewöhnungsphase ermöglicht. Wie alle Alber-Zusatzantriebe ist auch das neue viamobil eco V14 ein Alleskönner, was die Kombinierbarkeit mit verschiedensten Rollstuhl-Modellen angeht – ein entscheidender Vorteil sowohl bei Neuversorgungen, als auch im Wiedereinsatz. Der niedrige Anschaffungspreis unterstreicht den Anspruch von Alber, ein besonders wirtschaftliches Hilfsmittel anzubieten: Die untenstehende Marktübersicht zeigt Ihnen auf einen Blick die wichtigsten Fakten zu allen derzeit in Deutschland vertriebenen Schiebehilfen. Besuchen Sie uns in Halle 4 Stand A05/B05. Die REHACARE ist vom 18. bis 20.10.2006 von 10 bis 18 Uhr und am 21.10. von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Mit der beigefügten Antwortkarte können Sie zwei kostenlose Eintrittskarten anfordern.

Produktvergleich

	viamobil eco V14	viamobil V15	V-Max	Go Easy / PD6	Rollschub SH
Vertrieb	Ulrich Alber	Ulrich Alber	AAT Alber Antriebstechnik	Meyra/Ortopedia, Dietz	Rehatechnik Heymer
Hersteller	Ulrich Alber	Ulrich Alber	AAT Alber Antriebstechnik	Tzora Active Systems Ltd.	U-B-Let A/S
Herstellungsland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Israel	Dänemark
Listenverkaufspreis netto	2.190,- Euro	2.890,- Euro	2.830,- Euro	Meyra/Ortopedia: 2.546,- Euro (mit 7,2 Ah Akku) bzw. 2.662,- Euro mit 12 Ah Akku, Dietz: 2.838,- Euro (mit 7,2 Ah Akku) bzw. 2.958,- Euro (mit 12 Ah Akku)	2.840,- Euro
Steigfähigkeit	10 % bei 120 kg Nutzergewicht	18 % bei 130 kg Nutzergewicht	15 % bei max. Zuladung	14 % (ohne Angabe von Nutzergewicht)	14 % (ohne Angabe von Nutzergewicht)
Reichweite nach Norm (Herstellerangabe) bei Akkugröße	12 km / 9 Ah	25 km / 12 Ah	25 km / 12 Ah	10 km / 7,2 Ah, 15 km / 12 Ah	12 km / 12 Ah
Max. Zuladung	120 kg Personengewicht	160 kg Personengewicht (ab Nov. 2006)	ca. 160 kg Personengewicht (200 kg max. Gesamtgewicht abzgl. Rollstuhl und V-Max)	120 kg Personengewicht (mit eingeschränkter Steigfähigkeit)	100 kg Personengewicht
Anbau- und Wiedereinsatzmöglichkeit	An alle Standard-Rollstühle und viele Multifunktionsrollstühle anbaubar, Einschränkungen bei Rollstühlen mit verstellbarem Rückenteil.	An alle Standard-Rollstühle und die meisten Multifunktionsrollstühle anbaubar.	Großteil der marktüblichen Rollstühle, jedoch nur mit 24" Radgröße. Einschränkungen bei Rollstühlen mit verstellbarem Rückenteil	einzelne Rollstühle von Meyra/Ortopedia, Otto Bock und Invacare bzw. Dietz, andere Rollstühle auf Anfrage. Einschränkungen bei Rollstühlen mit verstellbarem Rückenteil.	Viele marktübliche Rollstühle
Gewicht	19,0 kg	22,8 kg	17,5 kg	16,9 kg (mit 7,2 Ah Akku)	16,5 kg (mit 12 Ah Akku)
Hilfsmittelnummer	beantragt	18.99.04.1008	18.99.04.1010	18.99.04.1007	18.99.04.1002

Unterwegs

Mit dem Rollstuhl nach „Down Under“

Mit viel Engagement hat sich Helga Sommerer trotz schwerer Behinderung den Traum einer Australien-Rundreise erfüllt:

Ein Traum wird wahr: die Oper von Sidney im Original

„Schon die Planung war ein Abenteuer, denn in ganz Australien war kein rollstuhlgerechtes Wohnmobil ausfindig zu machen. Mit etwas Glück konnten wir schließlich einen Zeltklapphänger und einen Wagen als Zugfahrzeug mieten. Nach zweijähriger Vorbereitungszeit starteten wir dann Anfang Dezember 2005. Im Frachtraum des Flugzeugs reiste der e-fix von Alber mit – mein unentbehrlicher Begleiter bei diesem Abenteuer. Denn auf Grund meiner schweren Behinderung ist es mir unmöglich, den Rollstuhl mehr als ein bis zwei Meter von Hand zu bewegen.

Nach dem anstrengenden Flug landeten wir in Brisbane. Wir waren froh, dem Schmuddelwetter in Deutschland entkommen zu sein. Meinen e-fix konnte ich in der Stadt und beim Besuch des herrlichen botanischen Gartens testen. Schon bei unserer ersten Station zeigte sich Australien sehr behindertenfreundlich: Es gibt (zumindest in den Städten) ausreichend Behindertentoiletten, sehr oft sind die Gehwege abgesenkt und die meisten Restaurants und Läden sind für Menschen im Rollstuhl zugänglich. Behinderungen werden als völlig normal angesehen.

Mit Auto und Anhänger machten wir uns dann auf den Weg und konnten immer wieder die einzigartige, exotische Tiervielfalt bestaunen. Im Eungella-Nationalpark beobachtete ich zum Beispiel zwei der sehr scheuen Schnabeltiere. Die unwegsamen Wege im Park meisterte mein e-fix mühelos und ermöglichte mir nicht nur hier so manches schöne Erlebnis. Entlang der Ostküste ging es zunächst bis Cairns, wo wir bei sommerlichen 35 Grad Celsius die Weihnachtstage verbrachten. Wenig später verließen wir das tropische Queensland und fuhren ins heiße Outback. Wir bestaunten den weltbekannten Uluru, einen mächtigen Monolithen, dessen Farbe sich bei Sonnenauf- und -untergang verändert.

Ein rollstuhlgerechtes Gefährt war schwer zu finden

In Sydney waren wir auf Grund des chaotischen Verkehrs meist zu Fuß bzw. mit dem Rollstuhl unterwegs. Als wunderbares Erlebnis habe ich das Abendessen im größten Drehrestaurant der Welt, dem Summit im 47. Stockwerk eines Hochhauses, empfunden. Wir genossen trotz gesalzener Preise die fantastische Aussicht.

Leider rückte der Termin unseres Rückfluges näher. Zurück in Brisbane gaben wir unser Gespann ab und konnten dann noch zwei Tage ausruhen. Hinter uns lag ein unvergessliches Abenteuer mit – natürlich – größeren und kleineren Schwierigkeiten. Aber stets haben uns freundliche Menschen Hilfe angeboten und mit viel gutem Willen konnten alle Hindernisse überwunden werden. Wir sind froh, dass wir diesen Traum wahr gemacht haben.“

Produkte

Neue Hilfsmittelnummern

Die neue Generation des e-fix E25 und der E26 ist seit Juli diesen Jahres im Hilfsmittelverzeichnis nach § 128 SGB V gelistet.

Nach Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS), erfüllten die Alber Produkte alle für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen. Ab sofort sind der E25 unter der Nummer 18.99.05.1012 und der E26 unter der Nummer 18.99.05.1013 im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt. Für die Generation M12 des e-motion wurde ebenfalls eine neue Hilfsmittelnummer vergeben: 18.99.08.1012.

Gerne senden wir Ihnen den entsprechenden Bescheid des IKK Bundesverband zu. Nutzen Sie dazu die beiliegende Antwortkarte oder besuchen Sie www.alber.de.

☐ Bitte senden Sie mir den Bescheid des IKK Bundesverband über die neuen Hilfsmittelnummern zu.

☐ Bitte senden Sie mir kostenlos zwei Eintrittskarten-Gutscheine für die Messe Rehacare in Düsseldorf zu.

Herr/Frau

Anschrift

☐ Senden Sie eine Ausgabe der *mobile***welten** auch an folgende Anschrift/Kontaktperson:

Herr/Frau

Anschrift

Recht

Fahrtauglichkeitsprüfung für Elektrorollstühle

Bei der Genehmigung von E-Rollstühlen durch die gesetzlichen Krankenkassen (KK) kann für die Betroffenen in bestimmten Fällen teilweise eine Fahrtauglichkeitsprüfung notwendig sein.

Für einen Anspruch auf ein Hilfsmittel muss der Versicherte unter anderem in der Lage sein, zum Beispiel mit einem E-Rollstuhl umzugehen, da sonst der Ausgleich der Behinderung nicht gegeben wäre. Nach § 33 SGB V muss von der KK bei jedem Einzelfall gesondert betrachtet werden, ob die Fahrtauglichkeitsprüfung erforderlich ist. Mit anderen Worten: Die Fahrtauglichkeitsprüfung *kann* erforderlich sein, *muss* es aber nicht. Ob der Betroffene in die Prüfung einwilligen muss, ergibt sich aus den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB V: Derjenige, der Sozialleistungen beantragt, muss ggf. Beweise bringen oder Beweisurkunden vorlegen. Wenn eine Fahrtauglichkeitsuntersuchung notwendig ist, ist die Prüfung im Rahmen der Mitwirkungspflichten zu erbringen.
Die Mitwirkungspflichten finden ihre Grenzen in der *Zumutbarkeit* und der *Angemessenheit* zur beantragten Leistung. D. h., es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen die Fahrtauglichkeit anzuzweifeln. Die Vorschriften zur Mitwirkungspflicht decken also keine pauschale Forderung solcher Prüfungen.
Wenn ein Betroffener seit Jahren problemlos seinen E-Rollstuhl nutzt, besteht kein Anlass zu einer Prüfung. Lehnt er dann eine Fahrtauglichkeitsuntersuchung ab, verletzt er seine Mitwirkungspflichten nicht. Bei einer erheblichen Änderung der gesundheitlichen Verfassung, ist das unter Umständen anders zu bewerten. Entscheidend ist die Betrachtung des Einzelfalls.
Kosten dürfen dem Betroffenen für eine Fahrtauglichkeitsüberprüfung, die die KK anfordert, nicht entstehen, da gemäß § 64 SGB X Kostenfreiheit für das Verfahren bei Sozialleistungsträger besteht.

Unterwegs

S.O.S – Hilferuf aus der Karibik

An ungewöhnliche Anfragen ist das Alber-Service-Team gewöhnt. Nicht schlecht gestaunt haben die Kollegen aber doch, als kürzlich eine E-Mail von Bord des Kreuzfahrtschiffes AIDAaura einging.

Familie Voigt mit der Technik-Crew der AIDAaura

Der erste Cheftechniker Thomas Mutschmann bat darin um Unterstützung bei einem Problem mit einem e-fix. Der Zusatzantrieb gehörte zu einem der Rollstühle mit dem das schwerbehinderte Ehepaar Voigt erst am vorigen Tag an Bord gegangen war. Nach kurzer Rücksprache mit unserem Service-Center war das Problem rasch identifiziert: Das Bediengerät war beim Flugtransport beschädigt worden und konnte vor Ort nicht repariert werden. Die einzige Möglichkeit, den Urlaub der Voigts zu retten, war der Einbau eines Tausch-Bediengeräts. Das ist nicht ganz einfach bei einem Schiff, dass sich mehrere tausend Kilometer entfernt auf hoher

See befindet. Zum Glück war in wenigen Tagen der nächste Landgang in Mexiko geplant. Wenn es Alber schaffen sollte, das Tauschgerät bis dahin in den dortigen Hafen zu bringen, könnte das Problem behoben werden. Rasch verpackte das Serviceteam ein neues Bediengerät und schickte es per Luftexpress an den Anlegehafen in Mexiko. Rechtzeitig zum Einlaufen der AIDAaura war das Paket vor Ort. Den Tausch konnten die Techniker an Bord problemlos vornehmen und die Familie Voigt konnte ihren Traumurlaub voll mobil fortsetzen.

Das Porto übernehmen wir für Sie!

Absender

Antwort

Ulrich Alber GmbH
Postfach 20 11 20
72434 Albstadt

Für Fragen und Anregungen ...

Patrick Ade
Telefon 0 74 32/2006-187
patrick.ade@alber.de

Impressum

*mobile***welten**

Herausgeber. Ulrich Alber GmbH
Vor dem Weißen Stein 21
72461 Albstadt
Telefon 0 74 32/2006-0
Telefax 0 74 32/2006-299
E-Mail info@alber.de
home www.alber.de
Auflage. 2.200 Stück pro Ausgabe
Erscheinungsweise. 4 Ausgaben pro Jahr
Redaktion. Bernd Engels
Patrick Ade
Ulrich Alber GmbH
72461 Albstadt;
Sympra GmbH (GPRA), Stuttgart
Gestaltung. © einmaleins.net